

Benutzungsordnung der Bibliothek Greifensee



Benutzerkreis

Die Bibliothek steht allen Interessierten zur Benutzung offen.

Einschreibung

Gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises wird ein persönlicher Kundenausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Namens- oder Adressänderungen sowie der Verlust des Kundenausweises sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

Benutzung

Es können höchstens 30 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Die maximale Ausleihdauer beträgt allgemein vier Wochen, für DVDs eine Woche. Verlängerungen sind möglich, wenn die Medien nicht reserviert sind. Ausgeliehene Medien können reserviert werden.

Gebühren

Für die Ausleihe bezahlen die Erwachsenen einen Jahresbeitrag. Für neue DVDs wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. DVDs gelten als neu bis 12 Monate nach Erwerb. Schulkinder bis zum Alter von 16 Jahren bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt. Nach viermaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.

Haftung

Kundinnen und Kunden sind zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet. Sie müssen die ausgeliehenen Medien so zurückbringen, wie sie sie empfangen haben. Der gute Zustand der Medien bei der Ausleihe wird vermutet. Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder des Kundenausweises werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schaden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

Sanktionen, Rechtsweg

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden. Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist Einsprache an den Rechtsträger möglich. Dieser entscheidet abschliessend.

Schlussbestimmung

Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt gegeben werden.